

Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen

In der Fassung vom 08.12.2015

§ 1 Zielstellung und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung stellt den Rahmen für ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für die Anrechnung an der HfTL im Sinne des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) sowie des § 17 Abs. 3 SächsHSFG dar.

(2) Diese Ordnung regelt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen an der HfTL in allen grundständigen, konsekutiven oder weiterbildenden Studiengängen. Soweit Ordnungen der HfTL Regelungen enthalten, die von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen, gilt diese Ordnung vorrangig.

(3) Die Prüfung der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienabschlüssen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ nach §2 und §3. Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 4.

§ 2 Grundsätze der Anrechnung

(1) An einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anrechnung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung an der HfTL nachgewiesen wird.

(2) Kriterien für die Prüfung der Anrechnung sind die Qualität, das Niveau, die Lernergebnisse bzw. Lernziele, der Workload und das Profil der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Qualität

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a) akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- b) Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- c) gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule oder
- d) gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland; in Zweifelsfällen sind die zuständigen Stellen und Gremien der HfTL anzuhören.

Sofern ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt, insbesondere Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengänge, können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

2. Niveau

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduationssystems (Bachelor-, Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch angerechnet werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gem. Nr. 3 der erbrachten Leistungen dem der zu ersetzenden Leistungen entsprechen. Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist dabei auszuschließen; eine Anrechnung von Leistungen für den Masterstudiengang, die im zugrunde liegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudiengang zugrunde liegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

3. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn

- a) die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse

anzuwenden sowie der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Beim Vergleich der Lernergebnisse bzw. Lernziele gemäß der genannten Kriterien ist kein detaillierter Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter dem Bezugspunkt der Erfordernisse des weiteren Studiums und dem Erreichen des Studienziels gemäß der Prüfungsordnung vorzunehmen. Unterschiede in Inhalt und Anforderungen sind hinzunehmen oder

- b) die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen dem Profil des Wahlpflichtbereichs gem. Nr. 5 entsprechen oder
- c) die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlbereich (nicht verpflichtende Leistungen) gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen in einem fachlich verwandten Studiengang oder Studienfach erbracht wurden; darüber hinaus können auch Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt werden.

4. Workload

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workloads besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergebnisse gem. Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) oder einem anderen Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Absatz 6 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lernergebnisse gem. Nr. 3 hinreichend erzielt wurden.

5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anrechnung die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anrechnung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt sind. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschlusses gemäß des Studiengangprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Wurde bereits ein Hochschulstudium an einer Hochschule in Sachsen abgeschlossen, ist in fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen. Die fachliche Verwandtschaft des Studiengangs ist durch die HfTL festzustellen.

(5) In gleichen sowie in fachlich verwandten Studiengängen ist der Bewerber bzw. der Studierende verpflichtet, die HfTL zu informieren, wenn er Leistungen erbracht hat, die in den Geltungsbereich von Absatz 1 fallen könnten. Dies erfolgt in Form eines entsprechenden Antrags. In anderen Fällen kann der Bewerber bzw. der Studierende auf die Beantragung der Anrechnung verzichten.

(6) Für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen; auf Absatz 5 wird verwiesen. Der Antragsteller hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; die zuständige Stelle kann weitere Sprachen zulassen. Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen, bezogen auf die Leistungen, für welche die Anrechnung angestrebt wird, hervorgehen:

1. Hochschule
2. Studiengang
3. Zeitpunkt
4. Bewertung, einschließlich nicht-bestandener Leistungen sowie der Zahl der Wiederholungsversuche
5. Lernergebnisse bzw. Lernziele
6. Workload

Sofern ein Learning Agreement oder eine entsprechende andere individuelle verbindliche Vereinbarung vorhanden ist, ist diese vorzulegen. Dies gilt entsprechend für eine von der HfTL ausgestellte Anrechnungsurkunde über ausländische Vorbildungsnachweise.

Die erbrachten Leistungen müssen durch ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden, belegt werden. Sofern die Vorlage eines Modulhandbuchs zur Beurteilung von Lernergebnissen bzw. Lernzielen gemäß Nr. 5 nicht möglich oder ein Workload gemäß Nr. 6 nicht ausgewiesen ist, ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zu führen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-

Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind. Abweichend von Satz 1 bis 3 können Studierende für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Auslandsphase während eines Studiums an der HfTL erbracht wurden, die Anrechnung ohne Notenübernahme beantragen; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge; Satz 4 ist anzuwenden. Die Beantragung ist nur ein Mal pro Studiengang möglich sowie auf einen Umfang von höchstens 15 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier oder weniger Semestern und einen Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten bei Bachelorstudiengängen oder anderen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als vier Semestern beschränkt. Sofern in der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt, muss die Beantragung grundsätzlich für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Auslandsphase erbracht wurden, erfolgen. Wird der Umfang von 15 bzw. 30 Leistungspunkten überschritten, legen die Studierenden fest, bei welchen der überzähligen Leistungen die Noten übernommen werden.

(8) Anrechnungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Wenn die Anrechnung auf Ebene von Lehrveranstaltungen erfolgt, ist die Anrechnung von Modul-Teilleistungen oder in begründeten Einzelfällen die Anrechnung eines vollständigen Moduls unter Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Absatz 11 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Beabsichtigt der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollte er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anrechnungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen, dessen Ergebnis schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten werden soll. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anrechnung.

(10) Unzulässig ist

- a) die Anrechnung für eine einzelne Prüfungsleistung, für die an der HfTL bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht,

- b) die Anrechnung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
- c) die Mehrfachanrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung für denselben Studiengang an der HfTL.

(11) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann eine Anrechnung von mehr als zwei Dritteln der für den Studiengang an der HfTL zu erbringenden Leistungen, bei modularisierten Studiengängen bezogen auf Leistungspunkte, versagt werden; dies gilt nicht für integrierte Studiengänge.

§ 3 Studienabschlüsse

(1) An einer Hochschule erbrachte Studienabschlüsse sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anrechnung kann nur dann versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zu einem gleichrangigen Studienabschluss an der HfTL nachgewiesen wird.

(2) Bei der Anrechnungsprüfung auf wesentliche Unterschiede sind die Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die HfTL bestimmt die Form der Antragstellung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

(4) Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung sind die Regelungen gemäß § 2 Abs. 11 anzuwenden. Der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anrechnung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

(5) Werden Studienabschlüsse anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Die Notenumrechnung von Studienabschlüssen, die an einer Hochschule im Ausland erbracht wurden, erfolgt gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, wobei die ausdifferenzierten Noten zugrunde gelegt werden, sofern diese vorhanden sind. Sofern das verwendete Notensystem auf dem Zeugnis ausgewiesen ist, ist dieses für die Berechnung heranzuziehen, ansonsten gilt das in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hinterlegte landesübliche Notensystem.

(6) Die Anrechnung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang; die Zugangsvoraussetzungen des entsprechenden Studiengangs sowie gegebenenfalls Zulassungsbeschränkungen sind zu beachten.

(7) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 19 Absatz 2 SächsHSFG werden auf Antrag anerkannt.

§ 4 Außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Qualifikationen

(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:

1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;
2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;
3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.

(2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau

Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats herangezogen werden.

2. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit muss der Antragsteller geeignete Unterlagen vorlegen.

Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der

Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Die zuständige Stelle kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der der Antragsteller darlegt, inwieweit er über die geforderten Kompetenzen verfügt.

(4) Die Anrechnung soll nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Sofern diese nicht möglich ist, kann die Anrechnung auf Lehrveranstaltungsebene erfolgen. Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen wurden, ist der Prüfungsausschuss, der gemäß der Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang gebildet wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anrechnungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche im Rahmen dieser Ordnung. Vor Feststellungen über nicht wesentliche Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(2) Über die Anrechnung von Studienabschlüssen in formaler Hinsicht entscheidet das Hochschul- und Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Dekanat.

(3) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des § 3 Absatz 1 begehrte Anrechnung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 6 Antragstellung, Mitwirkungspflichten und Verfahrensobligationen

(1) Antragsberechtigt sind Studienbewerber, die sich in einen zulassungsbeschränkten Studiengang an der HfTL einschreiben wollen oder Studierende, die in dem betreffenden Studiengang der HfTL eingeschrieben oder gemäß § 19 Absatz 1 SächsHSFG als Zweithörer zugelassen sind.

(2) Der Antrag auf Anrechnung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Bewerbung und Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörer gestellt werden. Der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module seines Studiengangs er eine Anrechnung begehrt.

(3) In Fällen, in denen für eine Anrechnung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, ist die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(4) Im Rahmen des Anrechnungsverfahrens sind die geltend gemachten Sachverhalte durch den Antragsteller in geeigneter Form im Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung nicht wesentlicher Unterschiede oder der Gleichwertigkeit sind:

Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, Transcript of Records, Learning Agreements, Diploma Supplements, ggf. Modulbeschreibungen und andere Beschreibungen. Unterlagen für das Anrechnungsverfahren müssen in deutscher oder englischer Sprache, ggf. in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.

§ 7 Anrechnungsverfahren, Fristen und Termine

(1) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erfolgt eine vollständige Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann auch nur bezogen auf einen Teil eines Moduls anerkannt werden. Das entsprechende Modul ist erst dann bestanden und die jeweiligen Prüfungsleistungen werden erworben, wenn die fehlenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erbracht worden sind. Entsprechendes gilt für die Anrechnung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anrechnung wird im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.

(2) Wird die Anrechnung von Prüfungsleistungen beantragt, welche zugleich Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen oder Prüfungen darstellen, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden zu den betreffenden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vorab zulassen, wenn die Anrechnungsentscheidung nicht rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung getroffen werden kann.

(4) Entscheidungen der Prüfungsausschüsse über Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen sind binnen einer Frist von drei Monaten zu treffen. Die Frist beginnt, sobald alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über den Antragsgegenstand dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(5) Wird die Anrechnung einer Leistung abgelehnt, sind die Gründe dem Studierenden schriftlich mitzuteilen; die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe, schriftlich bei dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Anrechnungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit es für den Anrechnungszweck unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Sie sind zum frühesten, für die Aufgabenerfüllung unschädlichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Eine Weitergabe und Veröffentlichung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.

(3) Die Verarbeitung der im Rahmen der Anrechnung erhobenen personenbezogenen Daten ist nur im Zuge von Maßnahmen, die zur Überprüfung/Evaluation der Anrechnungsverfahren sowie deren Evaluation von Studienverläufen dienen, zulässig.

(4) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten der HfTL.

§ 10 Inkrafttreten

Die „Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen“ in der vorliegenden Fassung wurde vom Senat der HfTL, am 09.02.2016 beschlossen.

Sie ist an der HfTL zu veröffentlichen und tritt am 10.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbene Kompetenzen“ der HfTL vom 12.07.2011 außer Kraft.

Leipzig, den 10.02.2016

Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Saupe

Rektor

Grammatikalische maskuline Personenbezeichnungen gelten in der Ordnung gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.